

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 54/84

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Stadt B[REITENBURG],
vertreten durch den 1. Bürgermeister, Sch[UL]platz [REITENBURG]
B[REITENBURG]

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REITENBURG]

g e g e n

H[ANNOVER]erverband der D[ACH] I[NN] VaG,
vertreten durch den Vorstand Dr. Heinz Br[UNN] und
Hans F[RIEDRICH], R[AT] [REITENBURG], H[ANNOVER]-Bu[RO]

Kläger und Revisionsbeklagter

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REITENBURG]-

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn
und die Richter Dr. Tidow, Kröner, Boujong und
Dr. Engelhardt
am 20. Dezember 1984
gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das
Bundesverfassungsgericht (Beschuß vom 11. Juni 1980
- 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen
das Urteil des 1. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts München vom
16. Februar 1984 - 1 U 1366/83 -
wird nicht angenommen.

Die Beklagte trägt die Kosten des
Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1
ZPO).

Streitwert: 250.000 DM

G r ü n d e

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung
(§ 554 b ZPO). Auch muß die Revision im Endergebnis er-
folglos bleiben.

1. Zu den Voraussetzungen, unter denen eine Gemeinde
wegen Verletzung der Streupflicht für eine Straße inner-
halb der geschlossenen Ortschaft haftet, hat der Senat
bereits mehrfach Stellung genommen (z.B. Urteile vom

30. April 1974 - III ZR 166/72 = VersR 1974, 910 und vom 3. Mai 1984 - III ZR 34/83 = VersR 1984, 890, beide m.w.Nachw.). Der Streitfall bietet keinen Anlaß, diese Rechtsprechung fortzuentwickeln. Die von der Revision herausgestellten Fragen lassen sich nur einzelfallbezogen beantworten.

2. Zutreffend hat das Berufungsgericht angenommen, daß der Beklagten an der Unfallstelle die Streupflicht als Amtspflicht oblag (Art. 72, 51 BayStrWG). Danach sind Ortsdurchfahrten bei Eisglätte zu bestreuen, wenn sie innerhalb der geschlossenen Ortschaft liegen und gefährlich und verkehrswichtig sind. Es muß an solchen Stellen gestreut werden, an denen Kraftfahrer erfahrungsgemäß bremsen, ausweichen oder sonst ihre Fahrtrichtung oder Geschwindigkeit ändern müssen, weil gerade das bei Eisglätte (Glatteis) zum Schleudern und zu Unfällen führt. Derartige gefährliche Stellen innerhalb der Ortschaft sind u.a. scharfe Kurven, auffallende Verengungen, Gefällstrecken, Straßenkreuzungen und -einemündungen (vgl. die eingangs erwähnten Senatsurteile). Davon ist auch das Berufungsgericht ausgegangen. Seine Feststellungen tragen die Schlußfolgerung, bei der Unfallstelle habe es sich um eine gefährliche und verkehrswichtige Stelle im Sinne der angeführten Rechtsprechung gehandelt, die von der Beklagten bei Glatteis hätte gestreut werden müssen. Die Staatsstraße 2072 stellte die verkehrswichtige Verbindung zwischen B. und M. dar. Sie verlief an der Unfallstelle - ortsauswärts gesehen - in einer langgezogenen Links-Rechtskurve mit einem Gefälle bis zu 9,72 %; ihre mit Kopfsteinpflaster versehene Fahrbahn war zur Unfallzeit durch Schnee auf eine Breite von 5,5 m eingeengt. Das alles wird von der Revision nicht in Zweifel gezogen.



3. Die Revision wendet sich vornehmlich gegen die Annahme des Berufungsgerichts, der Unfall wäre vermieden worden, wenn die Beklagte ihrer Streupflicht genügt und die Unfallstelle bereits vor 15.30 Uhr (der Unfallzeit) gestreut hätte. Das wird vergeblich von der Revision angegriffen.

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ist die Fahrbahn an der Unfallstelle ab etwa 15.00 Uhr vereist gewesen. Es ist anerkannt, daß bei Auftreten von Glätte im Laufe des Tages dem Streupflichtigen ein angemessener Zeitraum zugebilligt werden muß, um die erforderlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Glätte zu treffen (vgl. Senatsurteil vom 13. März 1969 - III ZR 101/68 = VersR 1969, 667 m.w.Nachw.). Daraus kann aber nicht hergeleitet werden, die Unfallstelle hätte etwa eine halbe Stunde nach Auftreten der Glätte noch nicht gestreut zu sein brauchen. Ohne Rechtsfehler hat das Berufungsgericht hier eine Pflicht zum "vorbeugenden Streuen" bejaht. Allerdings ist auch an gefährlichen Straßenstellen in der Regel ein "vorbeugendes Streuen" nicht geboten. Anders verhält es sich aber, wenn unter den gegebenen Umständen Anlaß besteht, gegen eine an solcher Stelle konkret zu befürchtende Glatteisgefahr Vorsorgemaßnahmen zu treffen (Senatsurteil vom 30. April 1974 - III ZR 166/72 = VersR 1974, 910). Letzteres hat das Berufungsgericht ohne Rechtsfehler bejaht. Die Glatteisbildung ist nicht plötzlich und unvorhersehbar aufgetreten. Vielmehr hätte die Beklagte aufgrund der örtlichen Verhältnisse (Nordwest-Hang, Gefällstrecke) und der bestehenden Witterungsverhältnisse ab etwa 14.00 Uhr (Wiederabsinken der Tagestemperaturen) mit dem Auftreten von Eisglätte (dem "Wiedergefrieren vorhandener Nässe") an der Unfallstelle rechnen müssen. Daß vorbeugendes

Streuen zwecklos gewesen wäre, läßt sich nicht sagen. Das Streugut wäre - wie das Berufungsgericht dargelegt hat - nicht durch Schmelzwasser weggespült worden; daß es im Unfallzeitpunkt durch den Verkehr auf der Straße bereits seine Wirkung verloren hätte, ist nicht festgestellt.

4. Das Berufungsgericht hat den Haftungsanteil der Beklagten im Verhältnis zum Versicherungsnehmer des Klägers mit einem Drittel bewertet. Das begegnet keinen durchgreifenden Bedenken.

Da auch im übrigen das angefochtene Urteil keinen revisionsrechtlich erheblichen Mangel erkennen läßt, muß sich die Revision als erfolglos erweisen.

Krohn

Tidow

Kröner

Boujong

Engelhardt